▶ Verordnungen

G-BA beschließt ärztliche Empfehlung von Präventionskursen

Ab dem 1. Januar 2017 dürfen Ärzte Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen ausstellen. Das teilt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in einer Pressemitteilung vom 21. Juli 2016 mit. Schon jetzt sollten Sie sich als Physiotherapeut auf diese neue Form der Verordnung einstellen.

Schon jetzt bezuschussen die Krankenkassen Präventionskurse auf individuellen Antrag. Im Rahmen des seit 2015 geltenden Präventionsgesetzes sollen Ärzte die Patienten ab 2017 über die Präventionsempfehlung Patienten verstärkt zur Teilnahme an Präventionskursen motivieren. Der Versicherte kann die Empfehlung verwenden, um eine entsprechend zertifizierte Leistung zu buchen. Die Krankenkasse bezuschusst dann die Kosten für ein zertifiziertes Angebot. Zudem können die Kassen selbst Präventionsleistungen anbieten. Der G-BA geht davon aus, dass der Arzt zwei Minuten benötigt, um die Empfehlung auszustellen. Die mit der Präventionsempfehlung verbundenen Kosten werden auf 6,2 Mio. Euro pro Jahr geschätzt).

PRAXISHINWEIS | Auch wenn der Vordruck für die ärztliche Präventionsempfehlung erst noch zwischen den Partnern des Bundesmantelvertrags abgestimmt werden muss, sollten Sie als Physiotherapeut jetzt schon aktiv werden (siehe auch Folgebeitrag in PP):

- Lassen Sie Ihre Kurse und Präventionsleistungen zertifizieren, da nur dann eine Bezuschussung durch die Krankenkasse möglich ist.
- Stellen Sie sich auf einen erhöhten Wettbewerb ein: Wenn Krankenkassen selbst Präventionsleistungen (ggf. zu geringeren Kosten) anbieten, um bspw. Mitglieder zu werben, sollten Sie bei der betreffenden Kasse Ihre Kompetenz als Physiotherapeut geltend machen.

SIEHE AUCH
Folgebeitrag in PP

mitgeteilt von Rechtsanwalt Manfred Weigt, Bochum

▶ Heilmittelverordnung

KBV fordert Nachbesserungen beim Gesetzentwurf zum HHVG

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) begrüßt. Sie sieht allerdings Verbesserungsbedarf bei den im Gesetz vorgesehenen Blankoverordnungen. Dies teilte die stellvertretende KBV-Vorsitzende Regina Feldmann dem Deutschen Ärzteblatt mit.

Die Blankoverordnungen sind kein Direktzugang, da für die Behandlung immer noch eine ärztliche Verordnung notwendig sein soll. Allerdings sollen die Heilmittelerbringer die Auswahl und Dauer der Therapie sowie ihre Frequenz künftig selbst festlegen können – im Rahmen von Modellvorhaben. Die KBV fordert, dass die Ärzteschaft an diesen Modellvorhaben beteiligt wird: „Solange die niedergelassenen Kollegen die preisbezogene Wirtschaftlichkeitsverantwortung tragen, müssen sie auch die Verordnungsmenge festlegen", so Feldmann.

SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite xx dieser Ausgabe